

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 - in der derzeit gültigen Fassung - legt der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses unverzüglich vor.

Die neue Vertretung hat gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichem Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweiligen Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.**

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Monschau hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 gemäß § 61 KWahlO das Wahlergebnis festgestellt. Sodann ist das Wahlergebnis nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Monschau bekanntgemacht worden (Aushang in den Bekanntmachungskästen ab dem 30.05.2014).

Gegen die Gültigkeit der Wahl konnte bis zum 30.06.2014 einschließlich Einspruch erhoben werden von jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes, von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie von der Aufsichtsbehörde, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind nicht eingegangen.

Im Auftrage:


(Boden)